

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 304. 2. Weltliches Recht S. 305. 3. Kirchliches Recht S. 309. 4. Städte-
verfassung, Stadtrecht S. 311.

Joachim J a h n n, Virgil, Ardeo und Cozroh. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen an bairischen Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 130 (1990) S. 201–291, interpretiert die Güterverzeichnisse, Traditionen und Bischofsviten, teilweise etwas kühn, vor dem jeweiligen politischen Hintergrund. Herwig Weigl

Giovanni Diurni, Le situazioni possessorie nel medioevo. Età Longobardo-Franca, Mailand 1988, A. Giuffrè Editore, 365 S., Lit. 25.000. – Das Buch behandelt in seinen zwei Teilen zum einen die Gesetzgebung der langobardischen und fränkischen Könige in Italien über das Thema des Besitzes und zum anderen die Praxis anhand einer ganzen Reihe von in Urkunden überlieferten Prozessen, die meist aus dem 9. Jh. stammen. Der Vf. betont die andersartige Auffassung vom Besitz, wie ihn die langobardischen Gesetze im Unterschied zum römischen Recht vertraten. Eine genaue Definition ist nicht möglich, weil die Materie bei den Langobarden nur unvollständig und unsystematisch behandelt wird. Noch fragmentarischer sind die Aussagen der karolingischen Kapitularien über dieses Problem. Dennoch sind wichtige Wandlungen erkennbar: erst in fränkischer Zeit wird die Gewere, d. h. die „Einkleidung in einen Besitz“, zu einem zentralen Thema der Gesetzgebung und erst jetzt spielt der königliche Bann eine Rolle beim Kampf gegen Besitzstörungen. Diese Veränderungen, die auch das Prozeßrecht betrafen, lassen sich in den Urkunden der fränkischen Epoche schon erkennen, ehe die gesetzgeberischen Maßnahmen erfolgten. Unter den Beispielen, die im 2. Teil behandelt werden, sind auch jene Urkunden, die dem Streit zwischen den Bistümern Arezzo und Siena um eine Anzahl von Kirchen gelten (S. 206 ff.). Dabei berührt es merkwürdig, wie D. mit der Urkunde verfährt, die angeblich auf einer Synode Papst Leos IV. und Kaiser Ludwigs II. im Jahre 850 in Rom erlassen sein soll (S. 218 ff.). D. ignoriert nämlich nicht nur den m. E. gelungenen Nachweis, daß es sich bei dieser Urkunde um eine Fälschung handelt (vgl. H. Schneider und M. Polock, in: MGH Conc. 3 S. 495–502), sondern er gibt eine gänzlich abwegige Erklärung für die Tatsache, daß 881 beim erneuten Streit zwischen Arezzo und Siena vor dem Gericht Kaiser Karls III. der für Siena günstige Entscheid aus dem Jahre 850 gar nicht erwähnt wird (S. 232). W. H.

IV Colloquio „Diritto Romano – Diritto canonico“: Aequitas Romana ed Aequitas Canonica, Roma 13–14 maggio 1981, Apollinaris 63 (1990) S. 189–317. – Von den hier gedruckten Vorträgen des Kolloquiums sei auf folgende kurz hingewiesen: Jean G a u d e m e t, Tradition romane et reflexion chrétienne: le concept d'„aequitas“ au IV^e siècle (S. 191–204), verneint den Einfluß christlichen Gedankenguts auf die Interpretation von aequitas im 4. Jh.; er sei erst im Hoch-MA festzustellen. – Francisco Javier U r r u t i a, Aequitas canonica (S. 205–239), analysiert des Francisco de Suárez († 1619) Auffassung von aequitas. – Remo M a r t i n i, „Aequitas“ nell'editto del pretore (S.